



31. Januar 2020

**Stellungnahme des Verbands unabhängiger Musikunternehmer*innen
zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für
ein Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen
Binnenmarkts vom 15. Januar 2020**

Der VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e. V., begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Vorlage eines Diskussionsentwurfs für den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrecht an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts bereits frühzeitig Gelegenheit gibt, zu den beabsichtigten Regelungen Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt hat der VUT bereits am 6. September 2019 Stellung bezogen.¹ Hierauf wird ergänzend verwiesen.

Den Ansatz der Bundesregierung, unter anderem die Verlegerbeteiligung (Art. 16 DSM-RL) zügig umzusetzen, begrüßt der VUT. Ebenso trägt er die Hoffnung, dass die Umsetzung der übrigen Regelungen ebenfalls zeitnah erfolgen werden. Die folgende Stellungnahme geht auf einige Abschnitte des vorliegenden Diskussionsentwurfes näher ein.

¹ <https://www.vut.de/politik/aktuelles/artikel/details/der-vut-zur-umsetzung-der-urheber-rechtsrichtlinie/>

Über den VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e. V.

Der VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e. V. vertritt die Interessen der unabhängigen Unternehmer*innen der deutschen Musikwirtschaft. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 1.200 Künstler*innen, die sich selbst vermarkten, Labels, Verlage, Vertriebe, Produzent*innen u. a. Insgesamt stehen unabhängige Musikunternehmer*innen für einen Marktanteil von 35 Prozent der genutzten Musikaufnahmen. Ihr Anteil an den jährlichen Neuveröffentlichungen liegt bei über 80 Prozent, damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur vielfältigen Kulturlandschaft in Deutschland. Kennzeichnend für VUT-Mitglieder ist neben ihrer Innovationsbereitschaft ein oft partnerschaftliches Verständnis in einer arbeitsteiligen Branche. VUT-Mitglieder sind oft in mehreren Gewerken zu Hause und betreiben beispielsweise neben ihrer Künstler*innenkarriere ein eigenes Label.

Der VUT engagiert sich auf regionaler, deutscher, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen der unabhängigen Musikwirtschaft, deren Kern die Urheber*innen und Interpret*innen bilden. Als Dienstleister bietet der VUT seinen Mitgliedern ein breites Spektrum an Beratungs-, Informations- und Serviceleistungen. Darüber hinaus leistet der VUT durch seine praxisbezogene Beratung einen Beitrag dazu, den Nachwuchs der Musikwirtschaft auf dem Weg in die Musikwirtschaftswelt zu begleiten und gezielt zu fördern. Der Verband verleiht jährlich die VIA – VUT Indie Awards, die ersten und einzigen Kritiker*innenpreise der unabhängigen Musikbranche. Diese ehren herausragende Talente, losgelöst von deren kommerziellen Erfolg, und sie machen die kulturelle Vielfalt des unabhängigen Musiksektors sichtbar. Des Weiteren finden seit 2013 regelmäßig die VUT Indie Days, Deutschlands größte Plattform für Recorded Music, statt. Sie sind der zentrale Treffpunkt für die unabhängige Musikwirtschaft aus dem In- und Ausland.

Verlegerbeteiligung

Im VUT sind ca. 300 Musikverleger*innen organisiert. Für sie ist die Umsetzung von Art. 16 ein zentrales Anliegen. Der VUT begrüßt daher eine schnelle Umsetzung der Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen, um zu einer Klarheit und Rechtssicherheit bestehender Regelungen zurückzufinden.

Die Musikverleger*innen im VUT wünschen sich eine Rückkehr zur jahrzehntelangen Praxis, in der sie an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt waren und die Vertreter*innen der Urheber*innen und Verleger*innen in der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) gemeinsam die Regelbeteiligung festlegen. Dabei soll den Urheber*innen und Verleger*innen weiterhin überlassen bleiben, in Einzelverträgen zugunsten der Urheber*innen von der Regelbeteiligung abzuweichen (sog. Refundierungen).

§ 63a Abs. 2 Satz 1 UrhG-E

Die Vorschrift § 63a Abs. 2 UrhG-E gewährt dem/der Verleger*in einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch an der angemessenen Vergütung, die der/die Urheber*in für gesetzlich erlaubte Nutzungen seines Werks erhält. Dies begrüßt der VUT ausdrücklich, denn er geht davon aus, dass Musikverlage sich den mit der Zustimmungslösung verbundenen Aufwand in Zukunft sparen können.

Gerade im Bereich unabhängiger Musikunternehmer*innen, wo Urheber*innen als Aufbau Themen besonders intensiv betreut werden, aber die Tantieme aufgrund von Nischenrepertoire systematisch niedriger ausfällt, lässt sich die verlegerische Arbeit oft nur unter Ausschöpfung von in den bestehenden Verteilungsplänen festgelegten Anteilen finanziell realisieren. Eine Reduzierung des maximal realisierbaren Verlags- und Label-Anteils würde also insbesondere die musikwirtschaftliche Infrastruktur für Aufbau Themen und musikalische Nischen gefährden.

Voraussetzung für die Beteiligung des Verlags nach dem Diskussionsentwurf soll sein, dass die/der Urheber*in dem Verlag ein Recht an einem Werk eingeräumt hat (z. B. das Vervielfältigungsrecht). Der Diskussionsentwurf übernimmt nicht – wie in der Richtlinie vorgesehen – die

Einräumung „einer Lizenz zur Nutzung des Werks“ als alternative Voraussetzung der Rechteeinräumung.

*„Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht überträgt **oder ihm eine Lizenz erteilt hat** [...]“*

Der VUT befürchtet, dass sich daraus in der Praxis Probleme ergeben werden und empfiehlt, in der nationalen Umsetzung nicht hinter den Wortlaut der Richtlinie zurückzufallen.

Die Übertragung von Nutzungsrechten, sonstiger Rechte oder Lizenzen im Urheberrecht geschieht länderübergreifend. Problematisch war schon immer, dass kein weltweit einheitliches Verlags- oder Urheberrecht existiert. Grundsätzlich gilt zwar, dass sich die Rechteübertragung nach dem jeweiligen Schutzland richtet (BGH, GRUR 1992, 697 - ALF). Trotzdem kommt es regelmäßig zu rechtlichen Problemen und damit Unstimmigkeiten in der Umsetzung – insbesondere bei Rechteübertragungen von im angelsächsischen Copyright-Modell beheimateten Urheber*innen auf im Droit-d`Auteur-System ansässige deutsche Verlage und Verwertungsgesellschaften. Regelmäßig wird gerade in Subverlagsverträgen von z. B. US-amerikanischen Urheber*innen klargestellt, dass es zu keiner dinglichen Rechteübertragung des Copyrights kommen soll. Daran schließt sich die Frage an, was die Parteien bei der Verwendung von regelmäßig genutzten Begriffen wie „administered“ oder „licensed“ in Bezug auf „Rechteübertragung in erforderlicher und gewollter Form“ gemeint haben, insbesondere, wenn in den Territorien der/des Lizenzgeber*in vergütete Schrankenregelungen nicht existieren, der Vertragszweck die Einräumung der Rechte an die Verwertungsgesellschaft aber gerade beabsichtigt. In der Praxis versucht man über derartige rechtliche Unstimmigkeiten „hinwegzuarbeiten“ und legt die Verträge zwischen Lizenzgebern und -nehmern dahingehend aus, dass eine Beteiligung an sämtlichen Einnahmen der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte von den Parteien grundsätzlich gewollt ist. Allerdings muss dieser gemeinsame Wille gelegentlich mit weiterem administrativen Aufwand nachgewiesen werden. Zuletzt würden nach Verständnis des VUT außerdem eine Übertragung eines einfachen Nutzungsrechts ebenfalls nicht erfasst, die jedoch in diesem Zusammenhang in Musikverlagsverträgen regelmäßig von Bedeutung ist.

Folglich sollte die Regelung nicht um die Rechteeinräumung durch Lizenzen verkürzt werden, um allen Beteiligten den damit verbundenen Aufwand sowie Unklarheiten zu ersparen und nicht zuletzt um der urhebervertragsrechtlichen Natur von Art. 16 gerecht zu werden.

Die Formulierung sollte wie folgt geändert werden:

*Hat ein Urheber einem Verleger ein Recht an einem Werk **oder eine Lizenz zur Nutzung des Werks** eingeräumt, so ist der Verleger an der angemessenen Vergütung, die der Urheber für die gesetzlich erlaubte Nutzung des Werks ~~in Bezug auf das eingeräumte Recht~~ erhält, angemessen zu beteiligen.*

Diese Formulierung ist insofern vorteilhaft, als dass eine generelle Abtretung im Vorhinein und damit eine Verfügung an den Verlag vor Entstehen des Anspruchs möglich wird. Das hätte zwar den Nachteil, dass in der Verteilungspraxis überprüft werden müsste, ob die Abtretung nicht widerrufen wurde, hätte umgekehrt aber den weiteren Vorteil, verfassungsrechtlichen Problemen im Hinblick auf Art. 17 I GrCh aus dem Weg zu gehen.²

§ 27 Abs. 2 Satz 2 VGG-E

Es besteht aus Sicht des VUT kein Bedarf, auf gesetzlicher Ebene eine Verteilungsquote zwischen Komponisten*innen, Textdichter*innen und Bearbeiter*innen einerseits sowie

² So auch Schulze: *Das Urhebervertragsrecht nach Erlass der EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt*(GRUR 2019, 682, 683).

Verleger*innen andererseits – und als Folge von § 85 Abs. 4 UrhG ebenso zwischen ausübenden Künstler*innen und Tonträgerhersteller*innen – festzuschreiben.

Die Neuregelung sollte verschiedenen Geschäftsmodellen ebenso Rechnung tragen wie kommenden Entwicklungen und noch nicht absehbaren Umständen. Für die Erstellung der Verteilungspläne sollten sich gemeinsame Verwertungsgesellschaften weiterhin auf ihren Sachverstand und die interne Interessenabwägung stützen können.

Die Mitglieder und Berechtigten der Verwertungsgesellschaften im Bereich Musik regeln seit jeher die Verteilung der Einnahmen untereinander. In diese Verteilung hat der Gesetzgeber bisher nicht eingegriffen und es ist nicht ersichtlich, warum er dies nun erstmalig tun sollte.

Aufgrund des dreigliedrigen Kuriensystems der GEMA haben die Urheber*innen beispielsweise ein Übergewicht von 2:3, wobei Satzungsänderungen, Änderungen des Berechtigungsvertrags, Änderungen des Verteilungsplanes und Beschlüsse über Auflösung des Vereins nur wirksam sind, wenn Einstimmigkeit der drei Berufsgruppen vorliegt (§ 11 b Satzung der GEMA).

Bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) herrscht zwischen Hersteller*innen und Künstler*innen im Wesentlichen ein Abstimmungsverhältnis von 1:1. Wobei sich die Verteilungssätze wie folgt gestalten:

Zwischen den ausübenden Künstlern und den Herstellern von Tonträgern werden die Vergütungen für die Vervielfältigung und die Zugänglichmachung von Tonträgern im Verhältnis 50 v.H. zu 50 v.H. und die Vergütungen für den Verleih von erschienenen Tonträgern und Filmen im Verhältnis 50 v.H. zu 50 v.H. aufgeteilt. Die Aufteilungssätze betragen bei der öffentlichen Wiedergabe, ausgehend von einem Gesamtverhältnis von 55 v.H. zu 45 v.H., bei Tonträgern und Tonträger begleitenden Bildtonträgern (Videoclips) 50 v.H. zu 50 v.H., bei der öffentlichen Wiedergabe von Radiosendungen 60 v.H. zu 40 v.H., und der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen 90 v.H. zu 10 v.H. Die Aufteilung der Erlöse für die private Vervielfältigung ergibt sich – auch für Veranstalter – aus der Zuweisung der ZPÜ an die Berechtigengruppen der GVL und dem jeweiligen Anteil des Repertoires, an dem ihnen Rechte zustehen.³

Anstatt in die Verhandlungsautonomie der Verwertungsgesellschaften einzugreifen, könnte der Gesetzgeber die Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes nutzen, um die Mitbestimmung aller Berechtigten innerhalb der Verwertungsgesellschaften dauerhaft zu stärken: In der GVL sind – neben den Künstler*innen – über 12.000 Tonträgerhersteller*innen wahrnehmungsberechtigt. Aufgrund der derzeit laut Satzung geltenden Mitbestimmungsregelungen sind drei Berechtigte der Kategorie „Hersteller“ in der Lage, gegen den mehrheitlichen Willen aller übrigen rund 11.997 Hersteller alleine Entscheidungen zu treffen. Gerechtfertigt wird dieser zweifelloser Missstand durch einen zu allgemein gehaltenen § 16 VGG. Dieser erlegt den Verwertungsgesellschaften zwar auf, angemessene und wirksame Verfahren der Mitwirkung von Mitgliedern und Berechtigten an den Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft einzuführen (§ 16 S.1 VGG), die praktische Umsetzung ist allerdings allein durch eine faire, ausgewogene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Mitgliedern und Berechtigten, (beispielsweise Urheber*innen, Tonträgerhersteller*innen oder ausübenden Künstler*innen) absichert (§ 16 S. 2 VGG). Im Ergebnis werden gegenwärtig und zukünftig die Interessen der 12.000 Tonträgerhersteller von nur drei Herstellern bestimmt, die sich von allen anderen dadurch unterscheiden, dass sie multinational agierende Konzerne sind.

Um eine faire, angemessene Mitbestimmung aller Berechtigten zu gewährleisten sollte § 16 VGG geändert werden, um im Geiste des VGG und der Verwertungsgesellschaftenrichtlinie die faire, ausgewogene Mitbestimmung auch innerhalb der Kategorien von Mitgliedern und Berechtigten sicherzustellen.

§ 16 VGG sollte lauten:

*Die Verwertungsgesellschaft sieht in dem Statut angemessene und wirksame Verfahren der Mitwirkung von Mitgliedern und von Berechtigten an den Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft vor. Die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern und Berechtigten, wie beispielsweise Urheber von Werken der Musik, Tonträgerhersteller oder ausübende Künstler **sowie kleine und mittelständische Unternehmen und sonstige Gruppen innerhalb einer Kategorie wie beispielsweise Komponisten, Textdichter und Bearbeiter** müssen dabei fair und ausgewogen vertreten sein.*

§ 140 VGG-E

Sollte die „Zustimmungslösung“ für vor dem 7. Juni 2021 entstandene gesetzliche Vergütungsansprüche weiter erforderlich sein, ist die Folge ein Nebeneinander von zwei Systemen innerhalb der Verwertungsgesellschaften. Die Folge werden erhöhte Kosten in der Verwaltung sein, zusätzlicher Aufwand für alle Beteiligten und möglicherweise auch rechtliche Unsicherheiten hinsichtlich der zeitlichen Bestimmung der Ansprüche. Da der VUT andererseits keine aus dieser Unterscheidung folgende Vorteile sieht, hält er es für sinnvoll und gerechtfertigt, § 140 VGG-E ersatzlos zu streichen.

Presseverlegerleistungsschutzrecht

Es stellt sich die Frage, ob die in § 83 g Abs. 3 UrhG-E formulierten Einschränkungen hinreichend durch die DSM-Richtlinie gedeckt sind. Nach Erwägungsgrund 58 der DSM-Richtlinie muss der Ausschluss von sehr kurzen Abschnitten so interpretiert werden, dass das Leistungsschutzrecht in seiner Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird.

Problematisch erscheint aus Sicht des VUT daher die Formulierung in § 87g Abs. 3 Nr. 3, wonach „eine Tonfolge, Bildfolge oder Bild-Tonfolge mit einer Dauer von bis zu drei Sekunden“ die Rechte der/des Presseverleger*in nicht mehr umfassen sollen. Die Abgrenzung mittels eines zeitlichen Maßstabes zu bestimmen, erscheint insbesondere bei Tonfolgen problematisch. Ebenso wie zeitlich kürzere Tonfolgen urheberrechtlich geschützte Musikwerke sein können, gilt umgekehrt, dass mitunter längere Tonfolgen keinen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen können (Techno). Beim Leistungsschutz des/der Tonträgerhersteller*in können kleinste Ausschnitte aus Musikproduktionen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen (vgl. EuGH – „Metall auf Metall“). In der Praxis gründet das Geschäftsmodell einiger Plattformen, beispielsweise TikTok, auf die Nutzung sehr kurzer Tonfolgen.